

SG_KANTONSGERICHT BO.2021.10 vom 21. August 2018

Sg Kantonsgericht, 2018-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_BO.2021.10

FR: SG_KANTONSGERICHT BO.2021.10 du 21 août 2018

IT: SG_KANTONSGERICHT BO.2021.10 del 21 agosto 2018

Regeste

Art. 468, Art. 604 ZGB (SR 210): Der vom Erblasser vollständig übergangene Pflichtteilserbe ist als sog. virtueller Erbe so lange nicht aktivlegitimiert zur Erbteilungsklage, als er seiner Erbenstellung nicht durch gerichtliches Gestaltungsurteil im Ungültigkeits- oder Herabsetzungsverfahren Anerkennung verschafft hat. Die Auslegung eines Erbvertrages erfolgt nach den obligationenrechtlichen Regeln der Vertragsauslegung (E. III.2). Art. 522 Abs. 1 ZGB; Art. 221 Abs. 1 lit. b ZPO (SR 272): Sind die Rechtsbegehren in einer Klage ungenügend, ist grundsätzlich nur dann auf die Klagebegründung zurückzugreifen, wenn das Begehren unklar ist und einer Auslegung bedarf (E. III.3). Art. 521 Abs. 1, Art. 533 Abs. 1 ZGB; Art. 227 Abs. 1 ZPO: Bei einer Klageänderung findet kein zeitlicher Rückbezug der Rechtshängigkeit statt. Unterlässt es ein virtueller Erbe, fristgerecht eine Ungültigkeits- oder Herabsetzungsklage einzureichen, ist sein Anspruch verwirkt und er verliert seine Eigenschaft als Erbe endgültig (E. III.4). (Kantonsgericht, I. Zivilkammer, 1. September 2022, BO.2021.10; vom Bundesgericht bestätigt [BGer 5A_765/2022]).

Erwägungen

E. 1

Es sei der Nachlass des [...] verstorbenen A. [...], festzustellen und unter den Parteien entsprechend ihrer Erbquoten zu teilen.

E. 2

[Kosten- und Entschädigungsfolgen] Das Rechtsbegehren ist unmissverständlich. Verlangt wird die Feststellung des Nachlasses sowie dessen Teilung unter den Parteien entsprechend den Erbquoten. Die Herabsetzung oder Ungültigerklärung des Erbvertrages vom [...] 2011, des Ehevertrages vom [...] 2010 oder sonst einer Verfügung von Todes wegen oder unter Lebenden wird eindeutig nicht beantragt (dies im Unterschied zu BGer 5A_753/2018, wo bereits im Klagebegehren die Feststellung der Erbenstellung und der Ungültigkeit der "Enterbung" verlangt worden war). Grundsätzlich erübrigt sich somit die Auslegung des Rechtsbegehrens und das Heranziehen der Begründung. Folglich hat die Klägerin weder mit Klage vom 15. Juli 2019 noch mit Klageschrift vom 25. September 2019 eine Herabsetzungsklage erhoben. Zu einem anderen Ergebnis käme man allerdings auch unter Berücksichtigung der Klagebegründung nicht. Die Eingabe vom 15. Juli 2019 enthält von vornherein keine hinreichende Begründung zur Sache. Die Klageschrift vom 25. September 2019 "betreffend Erbteilung" hält unter "II. Formelles" fest, die Klägerin sei direkte Nachkommin des Erblassers und somit "(pflichtteilsgeschützte) Erbin" und folglich "zur Anhebung der vorliegenden Teilungsklage" legitimiert. Die Klägerin bringt also auch in ihrer Klagebegründung vor, es handle sich um eine Teilungsklage und sie sei dazu bereits aufgrund ihrer Abstammung (aktiv-) legitimiert (auch dies im Unterschied zur mit

BGer 5A_753/2018 beurteilten Klageschrift). Ferner könnte mit einer Herabsetzungsklage nur der Pflichtteil eingefordert werden (vgl. Art. 522 Abs. 1 ZGB). Die Klägerin argumentiert in ihrer von einem Rechtsanwalt verfassten Klageschrift jedoch, ihr stehe der gesetzliche Erbteil zu (Klageschrift, S. 6). Eine Herabsetzung (oder Ungültigkeit) dagegen wird in der Klageschrift weder im Zusammenhang mit dem Ehe- oder Erbvertrag noch in anderem Zusammenhang – auch nicht sinngemäss – erwähnt. Ein entsprechender Antrag kann damit auch nicht als implizit gestellt gelten. Lediglich ergänzend ist anzumerken, dass die Klägerin mit Eingabe vom 10. Februar 2020 sogar bestätigte, mit Klageschrift vom 25. September 2019 die Teilung des Nachlasses verlangt zu haben und argumentierte, aufgrund der vorliegenden Erbscheinigung, die sie als Erbin aufführe und von den Beklagten nicht angefochten worden sei, stehe ihre Erbenstellung fest, weshalb die Rechtsauffassung der Beklagten, es fehle ihr an der Aktivlegitimation, falsch sei. Unter diesen Umständen kann letztlich offen bleiben, ob die einjährige (relative) Verwirkungsfrist nach Art. 533 Abs. 1 ZGB nicht ohnehin bereits abgelaufen war, als die Klageschrift am 25. September 2019 eingereicht wurde. Das Schreiben des Amtsnotariats mit dem Erbvertrag wurde nämlich am 21. August 2018 für die Klägerin (gemäss entsprechender Vollmacht) an Rechtsanwalt G. (Willensvollstrecker) versandt. Das Schreiben dürfte diesem daher am 22. August 2018, spätestens aber am 29. August 2018 zugestellt worden sein. Die Klägerin hätte wohl (spätestens) aufgrund der ihr zugestellten letztwilligen Verfügung erkennen können, dass ihr Pflichtteilsanspruch verletzt ist. Mit Klage vom 15. Juli 2019, der keine Rechtsbegehren zu entnehmen sind, wobei es sich nicht um einen verbesserlichen Mangel i.S.v. Art. 132 Abs. 1 ZPO handelt, vermochte die Klägerin die Frist gemäss Art. 533 Abs. 1 ZGB nicht zu wahren. Am 25. September 2019 aber war die Frist wohl bereits abgelaufen. Im Übrigen wäre von einem Rechtsanwalt, der unter diesen Umständen eine Herabsetzungsklage einreicht, zu erwarten, dass er sich dazu äussert, weshalb die Frist gemäss Art. 533 Abs. 1 ZGB seiner Ansicht nach noch nicht abgelaufen ist. Folglich spricht die Tatsache, dass die Klageschrift keine Ausführungen dazu enthält, ebenfalls gegen eine Herabsetzungsklage. 4. Mit Eingabe vom 10. Februar 2020 stellte die Klägerin (neu) ein Ungültigkeits- und eventualiter (zumindest implizit) ein Herabsetzungsbegehren. Nicht (mehr) umstritten ist, dass zu diesem Zeitpunkt die einjährige Verwirkungsfrist nach Art. 533 Abs. 1 ZGB bereits abgelaufen war. Zu klären bleibt, ob das Ungültigkeits- und/oder Herabsetzungsbegehren zeitlich auf die Klageeinleitung zurückzubeziehen ist (so die Vorinstanz und die Klägerin) oder nicht (so die Beklagten). a) Unterlässt es ein virtueller Erbe, innerhalb der Frist von Art. 521 bzw. Art. 533 ZGB eine entsprechende Klage einzureichen, ist sein Anspruch verwirkt und er verliert endgültig seine Eigenschaft als Erbe (BGE 138 III 354 E. 5; Bollag, a.a.O., N 322; BSK ZGB II-Forni/Piatti, Vor Art. 522–533 N 2; PraxKomm Erbrecht-Hrubesch-Millauer, 4. Aufl., Art. 533 ZGB N 4b). Die Klageänderung ist eine Änderung des Streitgegenstands. Sie kann in einer Änderung des Rechtsbegehrens und/oder des ihm zugrundeliegenden Lebenssachverhaltes bestehen. Auch neue (zusätzliche) Rechtsbegehren sind eine Klageänderung im Sinne der ZPO. Keine Klageänderung ist hingegen die blosser Verdeutlichung eines Begehrens oder die Änderung der rechtlichen Argumentation (BGE 139 III 126 E. 3.2.3; BGer 4A_439/■2014 E. 5.4.3.1; Gasser/Rickli, DIKE-Komm-ZPO, 2. Aufl., Art. 227 N 1; Leuenberger, ZPO Komm., Art. 227 N 1). Bei einer Klageänderung findet kein zeitlicher Rückbezug der Rechtshängigkeit statt. In Bezug auf die neue bzw. geänderte Streitsache wird die Rechtshängigkeit demnach erst im Zeitpunkt der Klageänderung begründet. Eine allfällige materielle rechtliche

Verwirkungsfrist hinsichtlich des neuen Anspruchs darf im Zeitpunkt der Klageänderung also noch nicht abgelaufen sein (BGer 4A_459/■2020 E. 3.3-3.4; BGer 5D_171/2017 E. 2.3.2; Seiler, Ungültigkeitsklage – prozessuale Aspekte, *successio* 2020, S. 329 ff., 335; Sutter-Somm/■Hedinger, in: Sutter-Somm/■Hasenböhler/■Leuenberger, ZPO Komm., 3. Aufl., Art. 62 N 14; BSK ZPO-Infanger, 3. Aufl., Art. 62 N 26). Nicht vom Streitgegenstand und der Rechtshängigkeit erfasst werden ausserdem Vorfragen. Rechtshängig wird eine Klage nämlich nur im Umfang der gestellten Rechtsbegehren (Ammann, a.a.O., N 217; Rüetschi, Vorfragen im schweizerischen Zivilprozess, 2011, N 73; vgl. auch BGer 4A_525/2021 E. 5.3.2). b) Wie die vorangehenden Erwägungen zeigen, stellte die Klägerin erstmals mit Eingabe vom 10. Februar 2020 ein Ungültigkeits- und eventualiter ein Herabsetzungsbegehren. Die Klage vom 15. Juli 2019 und die Klageschrift vom 25. September 2019 enthielten noch keine solchen Anträge. Die Klägerin hat also neue, zusätzliche Rechtsbegehren geltend gemacht, was ohne Zweifel keine blosser Verdeutlichung bereits vorgebrachter Rechtsbegehren, sondern eine Klageänderung darstellt. Dass gewisse Fragen sich möglicherweise auch als Vorfragen in der bereits zuvor anhängig gemachten Teilungsklage gestellt hätten, ändert daran nichts. Nachdem sich die Klageänderung – entgegen der Ansicht der Klägerin – im Hinblick auf die Wahrung einer Verwirkungsfrist gerade nicht zeitlich zurück auf die Klageeinleitung bezieht, sondern vielmehr das Datum der Klageänderung, hier also der 10. Februar 2020, relevant ist, und die Verwirkungsfrist für die Ungültigkeits- oder Herabsetzungsklage zu diesem Zeitpunkt bereits abgelaufen war, die Klägerin ihr Klagerecht folglich bereits verloren hatte, konnte und kann sie ihre Erbenstellung nicht (mehr) durch gerichtliches Gestaltungsurteil erwirken und war und ist sie folglich nicht aktivlegitimiert zur Erbteilungsklage, womit die Klage abzuweisen gewesen wäre bzw. ist. 5. Zusammenfassend ist die Berufung gutzuheissen, der angefochtene Entscheid aufzuheben und die Klage mangels Aktivlegitimation abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.